

Zur Unterstützung und in Abstimmung mit der Evangelischen Gemeinde Mannheim-Feudenheim bei der Wahrnehmung ihres kirchlichen Auftrages werden der Evangelische Gemeindeverein der Epiphaniagemeinde und der Evangelische Gemeindeverein der Johannesgemeinde zusammengelegt und bilden den

FÖRDERVEREIN FÜR DIE KIRCHLICHE ARBEIT DER EVANGELISCHEN GEMEINDE MANNHEIM-FEUDENHEIM

mit folgender

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für die kirchliche Arbeit der Evangelischen Gemeinde Mannheim-Feudenheim“ und ist ein rechtlich nicht selbständiger Verein der Evangelischen Gemeinde Mannheim-Feudenheim.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Feudenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der kirchlichen Arbeit der Evangelischen Gemeinde Mannheim-Feudenheim.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung der geförderten Zwecke dienen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Zweiter Abschnitt der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - c) durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zwecken oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens oder einem sonstigen wichtigen Grund; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
3. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der kirchlichen Datenschutzbestimmungen mittels elektronischer Datenverarbeitung für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefon und Bankverbindung.
4. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist spätestens bis 31. März eines jeden Jahres zu zahlen und für das Jahr des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
2. Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied umgehend aus der Mitgliederliste zu streichen.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden - bei deren Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang und Abkündigung bekannt gegeben. Bei Satzungsänderungen erfolgt eine schriftliche Einladung. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - (a) die Wahl des Vorstandes;
 - (b) die Bestellung zweier Prüferinnen bzw. Prüfer der Jahresrechnung;
 - (c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts zur Jahresrechnung;
 - (d) die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und die Entlastung des Vorstandes;
 - (e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - (f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins;
 - (g) die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand gem. § 4 Abs. 2c) dieser Satzung.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für das Zustandekommen von Beschlüssen und die Durchführung von Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Gewählten gebildet.
2. Mitglieder kraft Amtes sind
 - a) ein entsandtes Mitglied des Ältestenkreises
 - b) der bzw. die Pfarrstelleninhaber der Evangelischen Gemeinde Mannheim-Feudenheim.
3. Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils sechs Geschäftsjahre gewählt:
 - a) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende,
 - b) die bzw. der stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Schriftführerin bzw. der Schriftführer
 - d) die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer
 - e) weitere vom Vorstand vorgeschlagene Mitglieder.
4. Der Verein wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden – jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied – gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden, bei deren Verhinderung der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes können sonstige sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Leitung des Vereins;
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens;
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 dieser Satzung;
 - e) die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 4 c) dieser Satzung.
8. Für das Zustandekommen von Beschlüssen und die Durchführung von Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. In Eilfällen können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren ergehen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolgevorstandsmitglied wählen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die bzw. der Vorsitzende vorzeitig ausscheidet. Im Übrigen bleiben die Gewählten jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 – Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 – Verwaltung, Rechnungsprüfung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Die Rechnungen sind jährlich zu prüfen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung gem. § 7 Abs. 4 c) dieser Satzung zu berichten. Der Ältestenkreis der Evangelischen Gemeinde Mannheim-Feudenheim erhält eine Abschrift der geprüften Jahresrechnung zur Kenntnis.

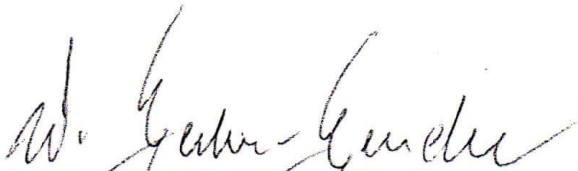
§ 11 – Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins


1. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Zu Änderungen der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Gemeinde Mannheim-Feudenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sind im Falle der Auflösung des Vereins Liquidatoren, sofern kein abweichender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

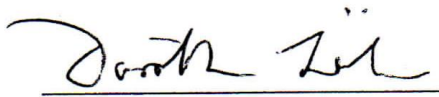
§ 12 – Schlussbestimmungen

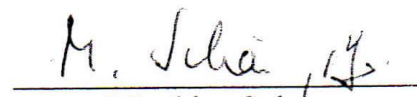
Diese Satzung, deren Änderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung des Ältestenkreises der Evangelischen Gemeinde Mannheim-Feudenheim und sind dem Kirchenverwaltungsamt der Evangelischen Kirche in Mannheim und dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis zu geben.

Mannheim, den 25. März 2009


Walter Becker-Bender
Vorsitzender


Dorothea Horz
Stellvertretende Vorsitzende


Dorothee Löhr
Pfarrerin


Matthias Schär
Pfarrer